

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Postulat und Noviziat

Wolfgang Schumacher O.Carm., Bamberg

Hat das Ordensleben in der Rechtsordnung unseres Landes eine öffentlich-rechtliche Bedeutung oder ist es eine rein private Angelegenheit? Ist die Hinführung zum und die Einübung ins Ordensleben eine persönliche „*Orientierungsphase auf dem Lebensweg eines Menschen, der entscheiden will, in welcher Art und Weise er sich selbst verwirklichen will (und) ob er willens und in der Lage ist, sein gesamtes späteres Leben dem Kloster und dem Orden sowie den religiösen Werten seines Glaubens zu widmen*“¹ oder ist es eine anerkannte Ausbildung zu einem ebenso anerkannten Beruf?

Die Analyse der geltenden Gesetze und der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren zeigt eindeutig, daß die Tätigkeit des Ordensbruders, der Ordensschwester, des Ordenspriesters generell als „Beruf“² und die vorausgehenden Vorbereitungs- und Ausbildungsphasen als „Berufsausbildung“ zu qualifizieren sind.³ In Gesetzen, Verordnungen, Dienstanweisungen, Parlamentsdrucksachen und Urteilen werden Ordensleute und Phasen der Ordensausbildung *expressis verbis* genannt und zahlreiche Rechtswirkungen ihres Seins und Tuns entfaltet und konkretisiert. Im Blick auf die Ausbildungsphasen vor Ablegung der ersten Ordensgelübde soll dies nun dargestellt werden.

Ordensmitglied wird man nach kanonischem Recht mit der Ablegung öffentlicher Ordensgelübde (Ordensprofeß) oder einer gleichwertigen Bindung, die

- 1 So die Argumentation eines Finanzamtes in NRW, mit der Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil eines Finanzgerichts von Oktober 1990 eingelegt wurde, wonach die Tätigkeit als Ordensschwester als Beruf anzusehen sei und somit die vorausgehende Zeit des Postulats und Noviziats als Ausbildung zu diesem Beruf zu gelten habe (vgl. OK Heft 3/1992 S. 319 ff.). Lesenswert ist die Urteilsbegründung des Finanzgerichts, in der wichtige Inhalte der Postulats- und Noviziatsausbildung bis ins Detail beschrieben werden (vgl. a.a.O. S. 322).
- 2 Dies gilt unabhängig von den jeweils individuellen Tätigkeitsfeldern, denen sich Ordensleute im Innen- oder Außenverhältnis widmen. Auch das Ordensleben von *kontemplativ* lebenden Ordensleuten ist als „Beruf“ anzusehen, die Ausbildung dazu ist folglich auch „Berufsausbildung“.
- 3 Daran ändert sich auch nichts nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.12.1996 (AZ: 12 RK 2/96), das das nicht zur röm.-kath. Kirche gehörende Lefèbvre-Kloster der Unbeschuhten Karmelitinnen von Brilon erstritten hat, wonach deren Postulantinnen und Novizinnen zumindest in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, weil nach Auffassung des Klägers und des Bundessozialgerichts das Postulat und Noviziat in diesem streng kontemplativen Kloster wegen der rein innerklösterlichen Lebensweise der Mitglieder keine Berufsausbildung ist. Es handelt sich hierbei um eine noch ungesicherte Rechtsauffassung des BSG zugunsten einer Einrichtung, die nicht zur röm.-kath. Kirche gehört. Dieses Urteil ist als reine Einzelfall-Entscheidung zu werten.

in der Regel zunächst zeitlich befristet ist und nach angemessener Erprobung auf Lebenszeit verlängert wird. Durch die erste Ordensprofeß auf Zeit („zeitliche Gelübde“, „einfache Profeß“) beginnt nach zivilrechtlich einheitlich geltender Auffassung die „satzungsmäßige Mitgliedschaft“ in der Ordensgemeinschaft. Die vorangehenden Ausbildungszeiten sind Zeiten der „noch nicht satzungsmäßigen Mitgliedschaft“, für die in Gesetzestexten und Kommentaren als Fachterminologie einheitlich die Begriffe „Postulat“ und „Noviziat“ verwendet werden.⁴

Der „satzungsmäßigen Mitgliedschaft“ in einer Ordensgemeinschaft durch die Ablegung der ersten Ordensgelübde geht immer eine Zeit des Kennenlernens, der Hinführung zum Ordensleben und der intensiven Ausbildung und Einübung voraus. Zu unterscheiden sind dabei zwei Phasen: die der ersten (mehr informellen) Begegnungen mit Gaststatus (kurzzeitiges bzw. gelegentliches Mitleben in der Klostersgemeinschaft, „Kloster auf Zeit“) und die konkrete Ausbildungsphase des Noviziats, dem in vielen Gemeinschaften eine Zeit des Postulats (und/oder der Kandidatur) vorausgeht.

Weitgehend übereinstimmend in den Ordensgemeinschaften ist die dem kanonischen Recht entsprechende Praxis, daß das *Noviziat* eine mindestens 12monatige (zum Teil auch längere) ununterbrochene Ausbildungszeit zum Ordensleben ist, während der es keine anderen, auf Dauer angelegten Nebentätigkeiten (z. B. Studium an einer Hochschule) gibt. Bei zweijährigem Noviziat dient das zweite Noviziatsjahr bei etlichen Ordensgemeinschaften zum Teil schon einer mehr berufspraktischen Einführung oder dem Studienbeginn.

Uneinheitlich ist die Praxis in den Ordensgemeinschaften hinsichtlich der dem Noviziat vorausgehenden Phase des *Postulats*⁵, die je nach Gemeinschaft und zum Teil sogar individuell je nach Kandidat von vier oder sechs Wochen bis zu einem halben Jahr und darüber hinaus dauern kann. Uneinheitlich ist auch die inhaltliche Füllung dieser Zeit. Zu unterscheiden ist bei aller Unterschiedlichkeit der Gestaltung und Qualifizierung des Postulats in jedem Fall, ob es sich um eine „haupt- oder nebenberufliche“ Phase handelt. Haben die Postulanten bereits wie während des sich anschließenden Noviziats ein volles Programm

4 Die Abgrenzung der „satzungsmäßigen Mitgliedschaft“ ab der ersten Ordensprofeß von der „noch nicht satzungsmäßigen Mitgliedschaft“ in den Ausbildungsphasen des Postulats und Noviziats erfolgte z. B. in den neueren Sozialversicherungsgesetzen (Gesundheitsreformgesetz 1989 = Sozialgesetzbuch V; Rentenreformgesetz 1992 = Sozialgesetzbuch VI) nach Abstimmung und im ausdrücklichen Einvernehmen mit den deutschen Ordensobern-Vereinigungen und gilt für alle katholischen Ordensgemeinschaften in Deutschland, auch wenn Ordensgemeinschaften im Einzelfall darauf Wert legen, daß schon mit Postulat und Noviziat eine (wenn auch gestufte) „satzungsmäßige“ Mitgliedschaft – entsprechend der eigenen Ordensatzung – beginnt.

5 Auch wenn es für diese erste Ausbildungsphase in den Ordensgemeinschaften zum Teil andere Bezeichnungen gibt und auch die Ausbildungsinhalte durchaus unterschiedlich sein können, wird die dem Noviziat vorausgehende Ausbildungsphase – soweit die Kandidaten nicht nur Gaststatus haben – im zivilrechtlichen Kontext einheitlich als „Postulat“ bezeichnet.

an Ausbildung, Einsatz und Einübung innerhalb der klösterlichen Hausgemeinschaft, ist dieses „hauptberufliche Postulat“ zivilrechtlich anders zu bewerten, wie wenn jemand um des gegenseitigen Kennenlernens willen z. B. zwar schon in der Klostergemeinschaft wohnt und den Tagesrhythmus weitgehend mitvollzieht, aber z. B. während der Vorlesungszeit an einer Universität studiert und an Wochenenden oder während der Semesterferien zu den Eltern heimfährt – also neben seiner hauptsächlichen Ausbildung als Student auch noch Postulant ist.

Es wird zunächst ausgegangen von einer „hauptberuflichen“ Ausbildungszeit des Postulats und Noviziats.⁶ Folgende rechtlichen Schritte sind dazu erforderlich bzw. einzuleiten:

1. *Ausbildungsvertrag*

Postulat und Noviziat sind Phasen einer auch zivilrechtlich anerkannten *Berufsausbildung*.⁷ Zur rechtlich eindeutigen Qualifizierung gehört ein *Ausbildungsvertrag*⁸, der zwischen dem Auszubildenden und der Ordensgemeinschaft als Ausbildungsträger abgeschlossen wird. Zu regeln ist darin, wer in welchem Zeitraum bei wem und mit welchen Abschnitten und Inhalten ausgebildet wird, auf welchen rechtlichen Grundlagen die Ausbildung beruht und nach welchen Kriterien (nämlich kirchen-, nicht zivilrechtlichen!) sie gestaltet wird, ob und was die Ausbildung kostet, wie erbrachte Leistungen des Auszubildenden finanziell zu werten sind, ob und welche Ausbildungsvergütung vom Träger gewährt wird (auch Sachbezüge – Kost und Wohnung – sind eine Form von geldwerter Ausbildungsvergütung) und nach welchem Recht die Ausbildung regulär oder vorzeitig beendet oder abgebrochen werden kann (nämlich nur nach Kirchenrecht; zivilrechtliche Kündigungsschutzbestimmungen kommen nicht in Betracht).

6 Der Sonderfall eines „nebenberuflichen“ Postulats und ggf. Noviziats wird unter Nr. 9.2 behandelt.

7 Auch wenn es „Postulats- und Noviziatsunterricht“ gibt, sind diese Ausbildungsabschnitte nicht Teil einer *schulischen*, sondern einer *beruflichen* Ausbildung. Um den Charakter einer öffentlich anerkannten Schulausbildung zu haben und entsprechende Rechtswirkungen zu entfalten (z. B. Anerkennung als „Anrechnungszeit“), müßte es ein von den Kultusministerien anerkanntes Curriculum mit einem staatlich anerkannten qualifizierten Abschluß geben. Daß es sich zivilrechtlich in der Tat um eine „Berufsausbildung“ handelt, geht u. a. aus höchstrichterlichen Urteilen hervor (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts von 1965 – 4 RJ 29/62 – und von 1972 – 10 RV 405/71), aus Besprechungsprotokollen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger (z. B. vom 21./22. 8. 1979 – 101.15/131.211/314.35), aus Urteilen anderer Gerichte (z. B. Finanzgericht Münster von 1990 – 10 K 1108/91 L) sowie aus Gesetzestexten und Erläuterungen der Bundesministerien zu ihren Gesetzentwürfen (vgl. z. B. Bundesratsdrucksache 200/88 zum SGB V; Bundestagsdrucksache 1/4124 zum SGB VI etc.).

8 Ein Vertragsmuster findet sich unter Nr. 10.

2. Sozialversicherungsrecht

Für die Zeit des Postulats und Noviziats besteht Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung⁹, weil sich die Postulanten/Novizen in *Berufsausbildung* befinden. Dies gilt unabhängig von der Nationalität der Novizen, soweit sie sich während des Postulats/Noviziats in Deutschland aufhalten.¹⁰ Postulanten/Novizen sind keine „geringfügig Beschäftigten“; es besteht deshalb auch keine Sozialversicherungsfreiheit.

Eine beitragsfreie *Krankenversicherung* über die Eltern der Postulanten/Novizen im Rahmen der Familienversicherung ist nicht möglich.¹¹ Eine mindestens 12monatige Krankenversicherungspflicht, wie sie durch die versicherungspflichtige Zeit des Noviziats gegeben ist, ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, mit der ersten Profeß (und damit dem Beginn der satzungsmäßigen Mitgliedschaft und der daraus resultierenden Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung kraft Gesetz) nahtlos in die freiwillige Krankenversicherung wechseln und so weiterhin in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert bleiben zu können.¹²

-
- 9 Vgl. z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 10 SGB V sowie § 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 SGB VI. Im Rentenversicherungsrecht wird in § 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI die Versicherungspflicht von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften ausdrücklich für die Zeit der *außerschulischen Ausbildung* festgestellt, obwohl bereits in Nr. 1 ausgesagt wird, daß Versicherungspflicht für Personen besteht, die „zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind“. Man hat versucht, daraus abzuleiten, daß es einer nochmals ausdrücklichen Erwähnung der Versicherungspflicht der Postulanten/Novizen für Zeiten ihrer *außerschulischen* Ausbildung in Nr. 4 nicht bedurft hätte, wenn Postulat/Noviziat unbestreitbar als versicherungspflichtige Zeit der Berufsausbildung anzusehen wäre. Aus der Genesis und Abfolge der Reformgesetze 1989 (GRG '89) und 1990 (RRG '92) und dem im Einvernehmen mit den Ordensobern-Vereinigungen formulierten Willen des Gesetzgebers läßt sich nachweisen, daß diese Argumentation nicht stichhaltig ist.
- 10 Ist ein Postulant/Novize Staatsbürger eines Nicht-EU-Landes, ist darauf zu achten, daß die Aufenthaltserlaubnis es zuläßt, daß er eine (Berufs-)Ausbildung zum Ordensmann in Deutschland absolvieren darf. Ein frühzeitiger Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde ist angeraten.
- 11 Voraussetzung dafür wäre, daß die beitragsfrei mitzuversichernden Kinder „*kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße ... überschreitet*“ (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Als „*persönliches Einkommen*“ erhalten Postulanten/Novizen während ihrer Ausbildungszeit von der Ordensgemeinschaft unentgeltlich Kost und Wohnung. Der Wert dieser Sachbezüge liegt aber regelmäßig über dieser Obergrenze ($\frac{1}{7}$ der Bezugsgröße 1997 West = DM 610,00; Wert der Sachbezüge 1997 West = 688,00). Erforderlich ist also eine elternunabhängige eigenständige Krankenversicherung der Postulanten/Novizen.
- 12 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Vorversicherungszeit von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor dem Eintritt der Versicherungsfreiheit mit dem Tag der ersten Profeß oder mindestens 24 Monate in den letzten 5 Jahren vor dem Eintritt der Versicherungsfreiheit erforderlich. Diese Vorversicherungszeit wird durch das versicherungspflichtige Noviziatjahr (und ggf. die vorausgehende Zeit des Postulats) ohne weiteres erreicht. Ohne eine solche Vorversicherungszeit ist ab 1.1.1989 die freiwillige Krankenversicherung von Ordensleuten mit Profeß in einer gesetzlichen Krankenkasse nicht mehr möglich.

2.1 Meldung an die Krankenkasse

Beginn und Ende der Ausbildungszeit ist der zuständigen Krankenkasse formgerecht zu melden (Anmeldung, Abmeldung); erforderlich ist außerdem eine Jahresmeldung, wenn in die Ausbildungszeit ein Jahreswechsel fällt. Die Postulanten/Novizen legen mit den Bewerbungsunterlagen ihr Versicherungsnachweisheft vor, das die nötigen Meldeformulare enthält. Ist kein Versicherungsnachweisheft vorhanden, genügt zur Anmeldung ein von der Krankenkasse erhältlichere „Ersatz-Versicherungsnachweis“.¹³

2.2 Beitragsberechnung

Die Ordensgemeinschaft stellt den Postulanten/Novizen während der Ausbildung unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Der Wert dieser „Sachbezüge“ der Auszubildenden – jährlich neu festgelegt durch die Sachbezugswert-Verordnung des Bundesarbeitsministeriums¹⁴ – ist das „beitragspflichtige Einkommen“ der Auszubildenden und damit die Grundlage zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Die von der Ordensgemeinschaft als Ausbildungsträger zu berechnenden Sozialversicherungsbeiträge sind an die Krankenkasse abzuführen und werden allein von der Ordensgemeinschaft getragen.

Für Auszubildende sieht die Sachbezugswertverordnung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bei der Beitragsberechnung eine *Minderung der jeweiligen Sachbezugswerte von 15%* vor. Die Anwendung dieser Minderung auch für Postulanten/Novizen wurde von den Ersatzkrankenkassen BARMER und DAK bisher abgelehnt¹⁵, mit Schreiben vom 16.10.1996 an das Generalsekretariat der VDO jedoch ausdrücklich wieder eingeräumt.

Versicherte Postulanten/Novizen haben als Auszubildende Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse wie alle anderen Krankenversi-

13 In das Feld „Angaben zur Tätigkeit“ wird unter „A“ immer die Schlüsselzahl 892 eingetragen (entsprechend dem Schlüsselzahlen-Verzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit für „Novize“; dies gilt für Postulat und Noviziat). Unter „B“ wird je nach Vorbildung entweder 01 (Kandidaten mit Hauptschulabschluß/Mittlerer Reife, aber ohne Berufsabschluß) oder 02 (ohne Abitur, aber mit Berufsabschluß) oder 03 (unmittelbar nach dem Abitur) oder 06 (mit Hochschul-/Universitätsabschluß) eingetragen. In das Feld „Betriebsnummer“ ist die vom örtlichen Arbeitsamt zu vergebende Betriebsnummer des Ausbildungsträgers einzusetzen. Wenn bereits zivile Mitarbeiter beschäftigt werden, wurde eine Betriebsnummer bereits vergeben, die hier zu verwenden ist. Falls noch keine Betriebsnummer existiert, ist sie beim Arbeitsamt zu beantragen.

14 Monatlicher Sachbezugswert 1997 für Kost und Wohnung: DM 688,00 (Bundesländer West) bzw. DM 571,00 (Bundesländer Ost).

15 Ausdrücklich so z. B. in der Protokollvereinbarung zwischen BARMER/DAK und den Ordensobere-Vereinigungen vom 20. 3. 1989, mit der die Umsetzung des am 1. 1. 1989 in Kraft getretenen Gesundheitsreformgesetzes (GRG '89 = SGB V) im Ordensbereich vereinbart wurde.

cherten. Außerdem haben sie bei Krankheit vom ersten Tag an einen Anspruch auf *Krankengeld* in Höhe von 80% der Bezüge, sofern sie aus Krankheitsgründen die Ausbildung unterbrechen oder abbrechen müssen und die vom Ausbildungsträger während der Ausbildung gewährten Bezüge (hier: Sachbezüge = Wert für Kost und Wohnung) während des Krankenstandes nicht mehr erhalten.

2.3 Gesetzliche Unfallversicherung

Postulanten und Novizen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, sind bei der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)¹⁶ zu melden. Die Beitragsberechnung erfolgt auf der Basis der beitragspflichtigen Einkünfte, das ist der Wert der monatlichen Sachbezüge. Meldung und Beitragsentrichtung ist Sache des Ausbildungsträgers.

Zu den Obliegenheiten des Ausbildungsträgers im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gehört auch die vorgeschriebene Untersuchung der Postulanten/Novizen durch einen Betriebsarzt bei Ausbildungsbeginn und im Rahmen der in größeren Zeitabständen erforderlichen Routineuntersuchungen.

3. Steuerrecht

3.1 Postulanten und Novizen

Während der Ausbildungszeit von Postulat/Noviziat besteht im Hinblick auf die persönlichen Bezüge Steuerpflicht. Die Postulanten/Novizen legen dem Ausbildungsträger eine *Steuerkarte* vor. Nachdem der Ausbildungsträger während der Ausbildung keine *Barbezüge* zahlt (vgl. Ausbildungsvertrag), ist nur der Wert der von der Ordensgemeinschaft kostenlos zur Verfügung gestellten *Sachbezüge* (Kost/Wohnung) als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Postulanten/Novizen gehören nicht zu den „geringfügig Beschäftigten“ (Voraussetzung wäre ein monatliches steuerpflichtiges Einkommen bis zu DM 610,00 (1997); der Wert der Sachbezüge für Kost und Wohnung liegt höher: 1997 beträgt er DM 688,00). Eine pauschale Zahlung von Lohnsteuer durch den Ausbildungsträger für „geringfügig Beschäftigte“ kommt deshalb also

16 Viele Ordensgemeinschaften gehören im Blick auf die gegen Arbeitsentgelt beschäftigten zivilen Mitarbeiter und die Auszubildenden zur *Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)*, die sozial-caritativ tätigen Ordensgemeinschaften zur *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)*. Ordensleute mit ewiger Profeß sind in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich versicherungsfrei; zeitliche Professoren sind dort nur dann versicherungspflichtig, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (Ordensleute mit Profeß sind aber nie bei ihrem eigenen Orden oder in dessen Einrichtungen beschäftigt, schon gar nicht gegen Arbeitsentgelt). Postulanten/Novizen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung immer versicherungspflichtig.

nicht in Frage. Steuerpflicht besteht hier nicht für den Ausbildungsträger, sondern für die Auszubildenden selbst im Blick auf ihr „persönliches Einkommen“.

Postulanten/Novizen sind in aller Regel in Steuerklasse I/0 (unverheiratet, kinderlos) eingruppiert. Für 1997 fällt in dieser Steuerklasse Lohn- bzw. Einkommensteuer jedoch erst bei steuerpflichtigen Einnahmen ab DM 1475,00 an. Der Wert der Sachbezüge liegt deutlich unter dieser Grenze (1997: DM 688,00), so daß zwar dem Grunde nach Steuerpflicht besteht, aber keine Steuerschuld anfällt.

Ein Lohnkonto in der Buchführung der Ausbildungsstätte (z. B. Noviziatskonvent) oder des Ausbildungsträgers (z. B. Provinzialat) braucht nicht geführt zu werden, da keine Barbezüge gezahlt werden.

3.2 Steuerfreibetrag für Eltern von Postulanten/Novizen

Den Eltern steht während der Zeit der Schul- oder Berufsausbildung ihrer Kinder unter bestimmten Bedingungen die Eintragung eines Steuerfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte zu. Dies gilt z. B. für die Berufsausbildung ihrer Kinder während des Postulats bzw. Noviziats, obwohl die Postulanten/Novizen während der Ausbildungszeit nicht bei den Eltern wohnen und auch nicht von ihnen unterhalten werden müssen.¹⁷ Zur Beantragung des Steuerfreibetrages ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung erforderlich. Dazu dient eine Kopie des Ausbildungsvertrages.

4. Kindergeld

Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben unter bestimmten Bedingungen auch die Eltern von Postulanten/Novizen einen Anspruch auf Kindergeld, näherhin dann, wenn sich ihre Kinder nach vollendetem 16. Lebensjahr (und bis längstens zum 26. Lebensjahr) weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Im Runderlaß (Dienstanweisung) der Bundesanstalt für Arbeit an die Arbeitsämter heißt es zu § 2 des Bundeskindergeldgesetzes: „Zur Berufsausbildung im Sinne des BKGG zählen u. a. ... die der Ausbildung zum Ordensgeistlichen bzw. der Tätigkeit als Laienbruder oder Ordensschwester vorausgehende Zeit eines Postulats oder Noviziats“.¹⁸

Zur Beantragung des Kindergeldes ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (Kopie des Ausbildungsvertrages) erforderlich.

¹⁷ Vgl. Urteil des Finanzgerichts Münster von 2.10.1990 (10 K 1108/91 L), zitiert in OK Heft 3 / 1992 S. 319 ff.

¹⁸ Vgl. Runderlaß BA 375/74 16. Erg. 1991 Nr. 2.212 Abs. 12 Buchstabe i.

Das Kindergeld steht *den Eltern* des Postulanten/Novizen zu. Nur sie können es beantragen. Eine Weitergabe des Kindergeldes als Spende an den Noviziatskonvent oder den Ausbildungsträger (Ordensgemeinschaft) ist denkbar, kann aber nicht eingefordert werden. Die Ausstellung einer von den Eltern zur Beantragung von Kindergeld erbetenen Ausbildungsbescheinigung nur unter der Bedingung einer Abtretung des Kindergeldes an die Ordensgemeinschaft oder eine Verweigerung der Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung ist nicht zulässig.

Postulanten/Novizen selbst haben nach vollendetem 16. Lebensjahr (und bis längstens zum 26. Lebensjahr) unmittelbar einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie Vollwaisen sind oder den Aufenthalt der Eltern nicht kennen und ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort während des Postulats/Noviziats in Deutschland haben. Das Kindergeld bleibt während des Postulats/Noviziats ihr Eigentum nach den für diese Zeit geltenden Bestimmungen der Ordensgemeinschaft.

5. *Waisen-/Halbwaisenrente*

Den Postulanten/Novizen persönlich steht nach vollendetem 16. Lebensjahr (und bis längstens zum 26. Lebensjahr) Waisen- oder Halbwaisenrente zu, solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Zur Beantragung ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung erforderlich. Dazu dient eine Kopie des Ausbildungsvertrages. Die Waisen-/Halbwaisenrente bleibt während des Postulats/Noviziats ihr Eigentum nach den für diese Zeit geltenden Bestimmungen der Ordensgemeinschaft.

Wer einen Anspruch auf Waisen-/Halbwaisenrente hat, ist damit in der Regel auch Mitglied der „Krankenversicherung der Rentner“ (KVdR). Dadurch ändert sich die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge (vgl. oben Nr. 2.2) durch Wegfall des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags. Der Beitrag zur KVdR wird vom Rentenversicherungsträger direkt an die Kranken- und Pflegekasse abgeführt; von der Rente wird ein Eigenanteil zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag einbehalten.

Der Ausbildungsträger informiert die Geschäftsstelle der Krankenkasse, bei der die versicherungspflichtigen Postulanten/Novizen gemeldet sind, über den Antrag bzw. Bezug von Waisen-/Halbwaisenrente eines Postulanten/Novizen.

6. *Vermögensverwaltung bei Postulanten und Novizen*

Im kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche wird die Frage nach der Verwaltung des Vermögens von Postulanten und Novizen nicht behandelt. Um eine Regelung in dieser Frage zu finden, muß zurückgegriffen werden auf die Norm, die für die Ablegung der ersten Profieß gilt.

Can. 668 § 1: „Die Mitglieder haben vor der ersten Profeß die Verwaltung ihres Vermögens an eine Person ihrer Wahl abzutreten und, soweit die Konstitutionen nichts anderes bestimmen, über dessen Gebrauch und Nießbrauch frei Verfügungen zu treffen. Ein Testament aber, das auch vor dem weltlichen Recht gültig ist, haben sie zumindest vor der ewigen Profeß zu errichten.“

Diese Bestimmung schließt Postulanten und Novizen nicht ein, da die *satzungsmäßige* Mitgliedschaft in einem Institut des geweihten Lebens erst durch die Ablegung der ersten (zeitlichen) Profeß, bei einer Gesellschaft des apostolischen Lebens durch die Eingliederung nach der Probezeit erworben wird. Wenn die Postulats-, Noviziats- und/oder Probezeit jedoch in das Leben eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens einführt, ist es sinnvoll, die entsprechenden Regeln der Vermögensverwaltung auch schon in diesen Vorbereitungszeiten einzuüben und anzuwenden. Zudem werden Postulanten und Novizen auf diese Weise während der Vorbereitungszeiten nicht durch die etwa erforderlichen Akte der Vermögensverwaltung von der Einführung und Einübung ins Ordensleben abgehalten.

Im einzelnen ergeben sich aus diesen Grundüberlegungen folgende Punkte, die für die Vermögensverwaltung von Postulanten und Novizen zu beachten sind: (6.1) die Verwaltung des Vermögens, (6.2) die Abtretung der Verwaltung, (6.3) die Bestellung eines Verwalters der eigenen Wahl, (6.4) der Gebrauch und Nießbrauch des Vermögens und (6.5) was beim Übergang in die zeitliche Profeß bzw. (6.6) beim Verlassen der Gemeinschaft zu beachten ist.

6.1 Verwaltung des Vermögens

Es geht für die Zeit des Postulats und Noviziats noch nicht um eine *endgültige* Festlegung, was mit dem Vermögen des einzelnen Postulanten/Novizen geschehen soll, sondern um die Frage, wie und von wem es verwaltet werden soll. Endgültige Festlegungen – etwa Verfügungen von Todes wegen, Verfügungen über Gebrauch und Nießbrauch des Vermögens – sollten oder müssen spätestens vor der ewigen Profeß getroffen werden (can. 668 §§ 1 und 4).

6.2 Abtretung der Verwaltung

Es geht für die Zeit des Postulats und Noviziats nur um die Abtretung der Verwaltung des Vermögens. Diese Abtretung sollte eindeutig auf die Zeit von Postulat und Noviziat beschränkt sein und außerdem durch das Verlassen von Postulat oder Noviziat automatisch enden. Auf diese Weise kann verhindert werden, daß ein Postulant oder Novize nach dem Verlassen der Ordensgemeinschaft Schwierigkeiten bezüglich des Zugriffs auf sein Vermögen bekommt.

6.3 Verwalter der eigenen Wahl

Nach can. 668 § 1 haben die Kandidaten für die erste Profeß die völlige Wahlfreiheit zur Bestimmung des Verwalters ihres Vermögens. Diese Freiheit muß analog auch den Postulanten und Novizen zugestanden werden. Es ist den Postulanten und Novizen also völlig freigestellt, wen sie mit der Verwaltung ihres Vermögens betrauen wollen.

a) Wahl einer Person außerhalb des Ordens

Wünschenswert ist die Wahl einer Person zum Vermögensverwalter, die nicht zum Orden bzw. zur Gemeinschaft gehört und keine engen Beziehungen dazu unterhält. Die Person, die die Verwaltung durchführt, hat dem Postulanten/Novizen über die Verwaltung in überschaubaren Abständen Rechenschaft abzulegen. Dies muß vor allem vor der Ablegung der zeitlichen bzw. ewigen Profeß geschehen, wenn entsprechend den Weisungen des Kirchenrechts Entscheidungen über das Vermögen des Ordensmitglieds zu fällen sind.

b) Wahl einer Person innerhalb des Ordens

Wenn auch die Wahl einer Person außerhalb der konkreten Gemeinschaft sehr wünschens- und empfehlenswert ist, kann es Situationen geben, die die Wahl der Ordensgemeinschaft als Vermögensverwalter erzwingen bzw. nahelegen. Die Analogie zu can. 668 § 1 schließt eine solche Wahl nicht aus. Im Interesse aller Beteiligten ist in einem solchen Fall jedoch auf mehrere Dinge sehr genau zu achten:

- Es muß sichergestellt sein, daß das Vermögen des Postulanten/Novizen nicht mit dem Vermögen der Gemeinschaft gemeinsam verwaltet wird. Das heißt, daß ein Treuhand- oder Sondervermögen gegründet werden muß, das sich jederzeit getrennt vom Gemeinschaftsvermögen ausweisen und verwalten läßt.
- Das Vermögen muß im Sinne des Postulanten/Novizen verwaltet werden, d. h. jeder Anschein einer Verwaltung nur im Sinne der Gemeinschaft muß vermieden werden. Auf diesen Punkt ist besonderer Wert zu legen, da es sich zivilrechtlich um die Verwaltung von Fremdvermögen handelt. Bei Fehlern des Verwalters könnten u. U. Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Vor allem bei einer eventuellen Trennung von der Gemeinschaft ist eine diesbezügliche zivilrechtliche Klage nicht auszuschließen. Deshalb ist eine durchsichtige und klare Verwaltung des fremden Vermögens besonders angeraten.
- Der Postulant/Novize hat auch bei Verwaltung seines Vermögens durch die Gemeinschaft ein Recht auf regelmäßige Information über den Stand seines Eigentums. Das gilt wieder – wie schon oben gesagt – vor allem dann, wenn vor der zeitlichen bzw. ewigen Profeß kirchenrechtlich erforderliche Verfügungen über das Vermögen zu treffen sind.

6.4 *Gebrauch und Nießbrauch des Vermögens*

Analog zur Regelung des can. 668 § 1 haben auch die Postulanten/Novizen das Recht, über den Gebrauch und Nießbrauch ihres Vermögens frei zu bestimmen. Das bedeutet, daß sie der Person, der sie die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen, keine Generalvollmacht erteilen müssen, sondern Auflagen zum Gebrauch und Nießbrauch des Vermögens machen können. Das kann sich z. B. beziehen auf die Frage der Gestaltung eines Wertpapierdepots.

Die Erträge aus dem Vermögen sollten in der Regel nicht verschenkt werden, sondern dem Anwachsen des Vermögens dienen. Es kann nach freier Entscheidung des Postulanten/Novizen auch festgelegt werden, daß die Erträge auch der Ordensgemeinschaft als Spende zufließen. Der Vermögensverwalter ist an die Vorgaben des Eigentümers gebunden.

6.5 *Übergang in die zeitliche Profeseß*

Nach can. 668 § 1 ist vor der Ablegung der zeitlichen Profeseß die Verwaltung der Vermögenswerte abzutreten. Da der Vertrag aus Postulats- und Noviziatszeit mit Ablegung der zeitlichen Profeseß endet (vgl. Nr. 6.2), ist eine neue Regelung erforderlich. Entweder kann der Vertrag verlängert werden, ein neuer Verwalter eingesetzt und/oder eine andere Regelung für die Verwendung der Erträge festgelegt werden.

6.6 *Verlassen der Gemeinschaft*

Wenn ein Postulant/Novize die Gemeinschaft verläßt, was er gemäß CIC und Eigenrecht der Institute jederzeit frei tun kann, erhält er sofort die volle Verfügungsgewalt über sein Vermögen zurück. Wie schon in Nr. 6.2 ausgeführt wurde, ist es sinnvoll, die Vollmacht zur Vermögensverwaltung auf den Zeitraum von Postulat und/oder Noviziat zu beschränken unter der ausdrücklichen Maßgabe, daß beim Verlassen der Gemeinschaft der Verwaltungsauftrag automatisch beendet ist.

a) *Verwaltung durch die Gemeinschaft*

Wurde das Vermögen des Postulanten/Novizen durch die Ordensgemeinschaft verwaltet, müssen die Vermögenswerte wieder rückübertragen werden. Wenn die Verwaltung – wie bereits oben dringend empfohlen wurde – unabhängig vom Vermögen der Ordensgemeinschaft geführt wurde, ist dies einfach durchzuführen: z. B. durch Änderung der Verfügungsberechtigung über Konten und Depots, durch Überweisung des unter anderer Kontobezeichnung angelegten Geldes auf ein Konto des ausscheidenden Postulanten/Novizen bzw. durch Übertragung der Wertpapiere auf dessen eigenes Depot.

b) Verwaltung durch eine andere Person

Wurde das Vermögen des Postulanten/Novizen durch eine Person verwaltet, die nicht der Ordensgemeinschaft angehört, besteht seitens der Gemeinschaft kein Handlungsbedarf. Der ausscheidende Postulant/Novize muß sich unmittelbar mit dem von ihm bestellten Vermögensverwalter auseinandersetzen. Empfohlen wird in jedem Fall ein auch zivilrechtlich gültiger schriftlicher Vertrag, mit dem die Frage der Vermögensverwaltung geregelt wird.

7. Zurückstellung und Freistellung vom Wehrdienst

Postulanten/Novizen können für die Zeit des Postulats/Noviziats eine *Zurückstellung* vom Wehrdienst beantragen, wenn sie sich nach den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes „in Vorbereitung auf das geistliche Amt“ befinden. Eine diesbezügliche Bescheinigung über die Aufnahme ins Postulat/Noviziat kann der Höhere Obere ausstellen; diese Bescheinigung legt der Postulant/Novize dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt mit dem Antrag auf Zurückstellung vor. Es ist ratsam, vom Postulanten/Novizen eine Kopie des Zurückstellungsbescheides einzufordern und zu den Personalakten zu legen.

Im Fall des Ausscheidens eines Postulanten/Novizen aus dem Postulat/Noviziat oder der Unterbrechung der Ausbildung ist die Ordensgemeinschaft verpflichtet, das zuständige Kreiswehrrersatzamt unverzüglich über die *vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung des Postulats/Noviziats* zu informieren.

Soweit unmittelbar nach der Ablegung der ersten Ordensprofeß (oder schon im 2. Noviziatsjahr) das Studium der Philosophie und Theologie im Rahmen der Priesterausbildung an einer anerkannten Hochschule oder Universität aufgenommen wird, kann durch Vorlage von Studienbescheinigungen eine weitere Zurückstellung vom Wehrdienst beantragt werden.

Eine *Freistellung* vom Wehrdienst kann erst mit der Ablegung der Ordensgelübde oder spätestens mit der Diakonenweihe durch Vorlage einer entsprechenden neuen Bescheinigung des Höheren Oberen beantragt werden.

Dem Bundesamt für Wehrverwaltung liegt eine vollständige Liste der Provinzialate, Abteien und Priorate in Deutschland vor, die ggf. Bescheinigungen zur Zurückstellung oder Freistellung vom Wehrdienst für ihre Postulanten, Novizen und Profeßmitglieder ausstellen können. Es empfiehlt sich deshalb, diese Bescheinigungen nur von den Höheren Oberen am Sitz der Gemeinschaft ausstellen zu lassen.

Wer eine Bescheinigung ausstellt, ist verpflichtet, dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt unverzüglich den eventuellen Wegfall von Gründen für die Zurückstellung bzw. Freistellung vom Wehrdienst mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Austritt aus der Ordensgemeinschaft.

8. Melderecht

Wer sich länger als 8 Wochen ständig an einem Ort aufhält, muß sich nach geltendem Melderecht am Aufenthaltsort polizeilich mit Hauptwohnsitz anmelden. Dies gilt auch für die Zeit des Postulats und Noviziats. Findet das Postulat/Noviziat im Ausland statt, ist eine Abmeldung am deutschen Hauptwohnsitz und bei Rückkehr nach Deutschland eine Wiederanmeldung am neuen Hauptwohnsitz erforderlich.

9. Sonderfälle

9.1 Postulat/Noviziat im Ausland

In einigen Ordensgemeinschaften haben mehrere Provinzen nur noch ein einziges Noviziat, das sich u. U. auch außerhalb Deutschlands befindet. Wer in Deutschland in die Ordensgemeinschaft eintritt, absolviert sein Noviziat (und ggf. auch schon das Postulat) dann möglicherweise im Ausland und hält sich damit für längere Zeit außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Gesetze auf.

Für die sich während der Ausbildungszeit im Ausland aufhaltenden Postulanten/Novizen besteht nach deutschem Recht keine Möglichkeit zur Sozialversicherung, da sie im Ausland nicht vom Geltungsbereich der deutschen Gesetze erfaßt werden. *Vorsicht:* Bei Rückkehr aus dem Noviziat nach erfolgreichem Abschluß durch Ablegung der Ordensprofeß besteht oft keine Möglichkeit mehr für eine freiwillige Krankenversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse, weil die erforderlichen Vorversicherungszeiten fehlen. „Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Gemeinschaften“ gehören ab der ersten Profeß zum versicherungsfreien Personenkreis. Selbst wenn die erste Profeß nach Beendigung des Noviziats in Deutschland abgelegt würde, fehlt die für den Wechsel in die freiwillige Krankenversicherung erforderliche 12monatige Vorversicherungszeit.¹⁹

9.2 „Nebenberufliches“ Postulat

In manchen Ordensgemeinschaften hat die Vorphase des Noviziats nicht den Charakter einer ausschließlich ordensinternen Ausbildungs- und Einübungszeit. Die Kandidaten wohnen dann zwar in der klösterlichen Gemeinschaft und vollziehen weitgehend den klösterlichen Tagesrhythmus mit. Sie studieren aber beispielsweise während der Vorlesungszeit bereits an der örtlichen Hochschule und halten sich ggf. auch nicht ununterbrochen im Postulatskon-

¹⁹ Ausnahme: Wenn jemand in einem EU-Land in einer gesetzlichen Krankenversicherung ausreichend lange versichert war, kann diese Versicherungszeit beim Umzug nach Deutschland als erforderliche Vorversicherungszeit anerkannt werden.

vent auf (Familienheimfahrten, Teilnahme an externen Kursen und Veranstaltungen, private Freizeit, Job in den Semesterferien etc.). Soweit solche Postulanten ordentlich immatrikulierte Studenten sind, ist abzuwägen, welche Ausbildung faktisch überwiegt: das Studium oder das Postulat.

Studenten sind nur in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig, in allen anderen Sozialversicherungssparten (Renten-, Arbeitslosen-, Unfallversicherung) sind sie versicherungsfrei, weil sie sich in (Hoch-)Schulbildung befinden. Die Studienzeit kann auf Antrag in der Rentenversicherung als beitragsfreie „Anrechnungszeit“ vorgemerkt werden.²⁰ Den Beitrag zur Krankenversicherung der Studenten zahlt der Student selbst (z. B. von seinem BAföG), soweit er nicht über die Eltern beitragsfrei durch die Familienversicherung mitversichert ist.

„*Hauptberufliche*“ *Postulanten* können in der Krankenversicherung nicht über die Eltern kostenlos mitversichert werden, sondern müssen sich selbst versichern. Sie unterliegen in allen Sozialversicherungssparten der Versicherungspflicht, weil sie sich in *Berufsausbildung* befinden, auch wenn sie neben der Berufsausbildung studieren. Die während der rentenversicherungspflichtigen Berufsausbildung absolvierten Studienzeiten können in der Rentenversicherung nicht zusätzlich als „Anrechnungszeiten“ vorgemerkt werden, sind aber durch die während der Berufsausbildung zu zahlenden Pflichtbeiträge (wenn auch auf niedrigem Niveau) mit Beiträgen belegt.

Überwiegt bei einem „*nebenberuflichen Postulanten*“ das Studium, könnte er wie ein normaler Student für seine Sozialversicherung selber sorgen. Er bewohnt als Gast in der Klostersgemeinschaft ein Zimmer so wie andere Studenten, an die die Klostersgemeinschaft Zimmer vermietet. Es kann ein Mietvertrag für die Bereitstellung des Zimmers abgeschlossen werden, auch wenn sich das Zimmer innerhalb des Klausur- oder Privatbereichs der Klostersgemeinschaft befindet. Der klösterliche Vermieter kann de facto auf die Zahlung eines Entgelts für Kost und Wohnung ganz oder teilweise verzichten. Im Innenverhältnis nennt man diese Studenten dann vielleicht „*Postulanten*“; es besteht aber noch kein Ausbildungsvertrag und keine kirchen- oder zivilrechtliche Beziehung zueinander.

Bei der Abwägung, ob man einen bereits studierenden *Postulanten* zivilrechtlich eher als Student mit Gaststatus in die Klostersgemeinschaft aufnehmen soll, ohne dadurch weitergehende Verbindlichkeiten zu vereinbaren, oder ob

20 Ab 1.1.1997 werden Schul- und Studienjahre nach dem 16. Lebensjahr nur noch bis zu 3 Jahren als Anrechnungszeit vorgemerkt. Schul- und Studienjahre, die über diesen Dreijahreszeitraum hinausgehen, bleiben in der Rentenbiographie zunächst Beitragslücken, sofern sie nicht später durch Entrichtung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge geschlossen werden. Ob vorgemerkte Anrechnungszeiten bei der Berechnung der späteren Altersrente berücksichtigt werden, hängt von der Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Rentenbeantragung ab.

man einen Ausbildungsvertrag abschließt und dadurch rechtliche Beziehungen zwischen Auszubildendem und Ausbildungsträger eingeht, sollte es nicht primär um die finanziellen Folgen für die Klostersgemeinschaft gehen.²¹ Entscheidend wird sein, wie eng oder locker die Anbindung an die klösterliche Gemeinschaft und wie verbindlich die beiderseitige Entscheidung füreinander ist.

Soweit es für „nebenberufliche Postulanten“ um die Zurückstellung vom Wehrdienst geht, genügt die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit der Bestätigung des Höheren Oberen, daß sich der Kandidat „in Vorbereitung auf das geistliche Amt in der Ordensgemeinschaft XY“ befindet. Diese Bescheinigung kann der Höhere Obere auch dann ausstellen, wenn formell noch kein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

10. Modell eines Ausbildungsvertrages mit Postulanten/Novizen

Kursiv gesetzte Passagen sind von der jeweiligen Gemeinschaft individuell zu formulieren. Hier werden nur Anregungen für eigene Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

Das Provinzialat / die Abtei _____ als Ausbildungsträger, rechtlich vertreten durch _____ schließt mit Herrn/Frau _____, geboren am _____ in _____, derzeit wohnhaft in _____ folgenden Ausbildungsvertrag:

1. Herr/Frau _____ beginnt mit Wirkung vom _____ eine Berufsausbildung zum *Ordenspriester/Ordensbruder/zur Ordensschwester* in der katholischen Ordensgemeinschaft der _____.

Die Ausbildung gliedert sich in die Abschnitte „Postulat“ und „Noviziat“. Ausbildungsinhalte, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt und erlernt werden, sind:

- *Geschichte und Spiritualität der ... (Ordensgemeinschaft)*
- *Einführung in das Stundengebet (Theorie und Praxis)*
- *Theologie und Spiritualität der Psalmen*
- *Liturgischer Gesang, Grundkenntnisse in Choral*
- *Einführung in die Theologie der Ordensgelübde*
- *Kirchengeschichte und Ordensrecht*
- *Gruppendynamische Selbst- und Gemeinschaftserfahrung*

²¹ Bei Abschluß eines Ausbildungsvertrags „kostet“ das Postulat die Ordensgemeinschaft mindestens die von ihr zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge für den Postulanten; der Gaststatus des Studenten kostet demgegenüber die Ordensgemeinschaft zunächst nichts.

- *Praktische Dienste in der Gemeinschaft (Pforte, Küche, Sakristei, Garten)*
- *Reinigungsdienste und Raumpflege*
- ...

2. Der Ausbildungsträger gewährleistet die sachgerechte Ausbildung entsprechend diesem Vertrag und den Richtlinien des Ordens- und Kirchenrechts.

Die Ausbildung zum *Ordenspriester/Ordensbruder / zur Ordensschwester* ist kostenlos. Für praktische Tätigkeiten des *Postulanten/Novizen / der Postulatin/Novizin* während der Ausbildungszeit zugunsten der Klostergemeinschaft wird vom Orden kein Entgelt gezahlt.

3. Der Ausbildungsträger stellt während der gesamten Ausbildungszeit unentgeltlich Kost und Wohnung zur Verfügung.
4. Das Postulat endet mit der Zulassung zum Noviziat, das Noviziat mit der Zulassung zur Ablegung der ersten Ordensgelübde. Die Zulassung zum Noviziat bzw. zur Ablegung der ersten Ordensgelübde am Ende des Noviziats, eine eventuelle Unterbrechung der Ausbildung oder deren vorzeitige Beendigung erfolgt nach den Bestimmungen des Ordens- bzw. Kirchenrechts.
5. Die vertraglich hier geregelte Ausbildung wird voraussichtlich am _____ beendet sein.

Der Ausbildungsträger:

Der/Die Auszubildende:

Ort und Datum

Ort und Datum

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift